

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid Publikationsdatum: SHAB 01.04.2022 Voraussichtliches Ablaufdatum: 01.10.2022 Meldungsnummer: UV02-0000001746

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen Cerberus IT Services GmbH in Liquidation

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Cerberus IT Services GmbH in Liquidation CHE-135.066.282 Anton-Graff-Strasse 15 8400 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

betreffend Organisationsmangel

1. ...

2. Der Antragsgegnerin wird eine **Frist von 20 Tagen** ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

- 3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin
- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet und
- ein gültiges Domizil eintragen lässt.
- 4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:
- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

Geschäftsnummer: EO220015 **Entscheiddatum:** 30.03.2022

Gerichtliche Entscheidinstanz: Bezirksgericht Winterthur

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur